

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/7 b  
„Ortskern Harleshausen“ Teilaufhebung  
(Offenlegungsbeschluss zur Aufhebung des Teilbereichs)**

**Begründung der Vorlage**

**Aufhebungsanlass**

Das Planungsgebiet für die Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. IV/7 b „Ortskern Harleshausen“ ist als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Fläche sollte für die ehemals beabsichtigte Verlängerung der Helmarshäuser Straße über den Geilebach hinweg bis zur nördlich liegenden Obervellmarer Straße sowie für eine Ortsumgehung in ost-westlicher Richtung mit Anschluss bis zur sogenannten Westtangente genutzt werden. Die Fläche durchquert das Geilebachtal in nord-südlicher Richtung. Und liegt in ost-westlicher Richtung als Trasse über dem Grünzug des Geilebaches.

Bei dem Bebauungsplan Nr. IV/7 b „Ortskern Harleshausen“ aus dem Jahr 1975 besteht zukünftig für das der Aufhebung unterliegende Areal kein Planungsbedarf mehr. Die in der Gebietsabgrenzung enthaltenen Flächen sind überwiegend Grünflächen als Teil des Geilebachgrünzug. Im Bereich der Verlängerung Helmarshäuser Straße bis zum Geilebachgrünzug liegen Flächen im städtischen Eigentum, die gemäß § 34 Baugesetzbuch nach Art und Maß der bestehenden Umgebung als Bauflächen entwickelt werden können. Hierfür liegt dem Liegenschaftsamt das Angebot eines Interessenten vor, eine Bauvoranfrage wurde gestellt.

Die ursprüngliche Planungsabsicht des Straßenbaus wurde im Laufe der vergangenen Jahrzehnte nicht länger verfolgt. So wäre heute bereits der Anschluss an die östlich liegende Westtangente nicht mehr möglich, da auch diese Planung aufgegeben wurde. Die Ortsumgehung Harleshausen ist ebenfalls kein verfolgtes Planungsziel der Stadt Kassel, diese Trassenführung wurde bereits bei der Aufstellung des Flächennutzungsplan 2009 nicht mehr dargestellt und der Bau eines Kindergartens, westlich des Plangebiets liegt schon heute auf der ursprünglich vorgesehenen Straßenverkehrsfläche. In der Realität ist der Geilebachgrünzug eine wichtige Grünverbindung und Frischluftleitbahn, er ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Lediglich die Verlängerung der Helmarshäuser Straße als Verbindung zur Obervellmarer Straße ist noch im Flächennutzungsplan dargestellt. Jedoch wurde auch diese Planung nicht konkretisiert. Voruntersuchungen des Straßenverkehrsamtes ließen die Umsetzung der Planung zunächst am notwendigen Grunderwerb und den erheblichen Eingriffen in das Geilebachtal scheitern. Zudem wurden die zusätzlichen Lärmbelastungen der Anlieger in der Helmarshäuser Straße, Carlsdorfer Straße, Im Grund und Am Stockweg als sehr kritisch angesehen. Mit dem Beschluss vom 17.03.2008 stimmten die Stadtverordneten gegen den Ausbau der Helmarshäuser Straße und verwarfen somit den Planungsansatz der Verlängerung der Straße endgültig. Im „Verkehrsentwicklungsplan 2030“ aus 2015 ist diese Planung nicht mehr enthalten.

Der Bebauungsplan wird in Teilen aufgehoben, die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt für das Plangebiet zukünftig gemäß § 34 Baugesetzbuch.

### **Lage des Plangebietes**

Das Plangebiet liegt nördlich der Helmarshäuser Straße im Stadtteil Harleshausen. Das Plangebiet wird im Norden durch die Straße „Am Stockweg“, im Osten und Westen durch das Geilebachtal, sowie die angrenzenden Flächen des allgemeinen Wohngebietes und im Süden durch die Helmarshäuser Straße begrenzt.

Die Flächen des Plangebiets sind zum größten Teil Grünflächen des Geilebachgrünzugs. Im Plangebiet werden zwei Baugrundstücke entstehen, die in Nutzung und Maß aus der umgebenden Bebauung des „allgemeinen Wohngebiet“ entwickelt werden können.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,85 ha.

### **Verfahrensstand**

Gem. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch gelten für die Aufhebung eines Bebauungsplanes die gleichen Verfahrensvorschriften wie für die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Demgemäß hat die Stadtverordnetenversammlung die Einleitung des Aufhebungsverfahrens des Teilbereichs am 12. September 2016 beschlossen. Dem Ortsbeirat Harleshausen wurde das Vorhaben in seiner Sitzung am 7. September 2016 vorgestellt. Nach Veröffentlichung in der HNA vom 08. Oktober 2016 wurde durch Aushang des Planes in der Zeit vom 10. bis 28. Oktober 2016, die frühzeitige Information der Öffentlichkeit vorgenommen. Anregungen und Hinweise aus der Bevölkerung gingen während dieser Zeit nicht ein. Im selben Zeitraum wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger Öffentlicher Belange durchgeführt. Die Anregungen und Hinweise betrafen z. T. redaktionelle Änderungen und waren teilweise darin begründet, dass die Fehlannahme bestand es würden erneut in dem Gebiet Festsetzungen getroffen. Grundsätzliche Einwendungen gegen die Teilaufhebung wurden nicht vorgebracht. Die Behandlung der Anregungen und Hinweise hat keine Veränderung der Planzeichnung zum Geltungsbereich der Teilaufhebung erforderlich gemacht.

gez.  
Mohr

Kassel, 10. Januar 2017